S & P
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Dresden Leipzig

S & P Steuerberatungs GmbH, Atrium am Rosengarten, Hoyerswerdaer Str. 5, 01099 Dresden

Sachbearbeiter:	Unser Zeichen:	Datum
Hr. A. Schäfer	200	17. Dezember 2020

RUNDSCHREIBEN

1. **Insolvenzantragspflicht – jetzt bis Ende Januar**

2. **Kurzarbeitergeld / Steuererklärung / Aufklärung Arbeitnehmer**
   - **Steuererklärung wird zur Pflicht**
   - **Erhöhung der Steuerprogression**
   - **Steuernachzahlungen als Folge**

3. **Schutzmasken und Corona-Tests für die Mitarbeiter beschaffen: Doch wann sind sie steuerfrei?**

Sehr geehrte Mandanten,

wir möchten Sie wieder aktuell zu den oben genannten Themen informieren:

1. Insolvenzantragspflicht – jetzt bis Ende Januar!

Weil die November- und Dezemberhilfe des Staates noch immer nicht flüssig fließt, hat sich die große Koalition darauf geeinigt, die Insolvenzantragspflicht für Unternehmen im Fall einer Überschuldung um einen Monat zu verlängern und auch im Januar 2021 auszusetzen. Eigentlich hätte die Sonderregelung zum 31.12.2020 auslaufen sollen.
|

2. Kurzarbeitergeld / Steuererklärung / Aufklärung Arbeitnehmer

Steuererklärung wird zur Pflicht

Wer Kurzarbeitergeld erhalten hat, hat eine sogenannte Lohnersatzleistung für einen Teil seines Gehalts bekommen. Die Höhe des Kurzarbeitergelds ist von der Dauer der Kurzarbeit, von der Steuerklasse, dem Familienstand und den Lohnsteuermerkmalen abhängig. Der Bezug einer Lohnersatzleistung über 410 Euro im Jahr führt zur Verpflichtung, eine Steuererklärung einzureichen. Das Unterlassen kann übrigens von den Finanzbehörden sanktioniert werden. Da das Kurzarbeitergeld von Ihnen als Arbeitgeber und nicht

Mitglied in aristotax
Verbund unabhängiger Steuerberater, Rechtsanwälte
Kanzlei Dresden
Berlin-Brandenburg - Sachsen-Anhalt
Sachsen - Mecklenburg-Vorpommern

Steuerberater
Andreas Schäfer

Steuerberater
Dr. Gerald Beyer

Steuerberater
Maren Schäfer
im Angestelltenverhältnis
gemäß § 58 StBerG

Atrium am Rosengarten
Hoyerswerdaer Str. 5
01099 Dresden

Telefon: (0351) 866 86 33
Telefax: (0351) 866 86 66
Mail: info@sup-steuerberatung-dresden.de

www.sup-steuerberatung-dresden.de

Büro Leipzig

Steuerberater
Michael Kreßner

Karl-Heine-Straße 25 b
04229 Leipzig

Telefon: (0341) 478 43 21
Telefax: (0341) 478 43 22
Mail: info@sup-leipzig.de

Bankverbindungen

Deutsche Bank AG
IBAN
DE37 8707 0024 0862 2888 00
BIC DEUTDEDBCHE

Ostsächs. Sparkasse Dresden
IBAN
DE50 8505 0300 3100 3977 88
BIC OSDDDE81XXX

Geschäftsführer
Andreas Schäfer,
Steuerberater

Amtsgericht Dresden
HRB 18428

von der Agentur für Arbeit überwiesen wurde, ist dessen Höhe auf der jährlichen Lohnsteuerbescheinigung aufgeführt und kann somit leicht abgelesen werden.

Erhöhung der Steuerprogression

Hat das Kurzarbeitergeld im Jahr 2020 Lohnausfälle teilweise aufgefangen, führt es 2021 möglicherweise zu einer Steuernachzahlung. Obwohl Lohnersatzleistungen grundsätzlich nicht besteuert werden, d.h. keine Einkommensteuer darauf fällig wird, unterliegen sie dem Progressionsvorbehalt. Das bedeutet, dass das Kurzarbeitergeld im Rahmen der Steuererklärung, also im Nachhinein, zum regulären Arbeitslohn hinzugerechnet wird, um den individuellen Steuersatz festzulegen. Es erhöht somit die Bemessungsgrundlage und den Steuersatz für das regulär ausbezahlte Gehalt und alle übrigen steuerpflichtigen Einkünfte.

Als der Arbeitgeber die Lohnsteuer laufend monatlich abgeführt hat, um das Gehalt auszuzahlen, wurde das Kurzarbeitergeld dabei nicht berücksichtigt. Das Finanzamt holt sich die fehlenden Steuereinnahmen daher im Folgejahr zum Teil wieder zurück.

Auch eine freiwillige Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch den Arbeitgeber wurde durch das Corona-Steuerhilfegesetz vorübergehend steuerfrei gestellt. Diese kann bis zu einer Höchstgrenze von 80 Prozent des Lohnausfalls zusammen mit dem Kurzarbeitergeld gewährt werden. Jedoch unterliegen diese Zuschüsse ebenfalls dem Progressionsvorbehalt.

Steuernachzahlungen als Folge

Mit dem Steuerbescheid kommt dann die Gewissheit, dass die Steuererstattung entweder durch den Erhalt des Kurzarbeitergeldes gekürzt wurde oder unter Umständen sogar eine Steuernachzahlung fällig wird. Damit es später keine unangenehmen Überraschungen gibt, können Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine schon vorab das Steuerergebnis berechnen lassen.

Ob tatsächlich eine Nachzahlung an das Finanzamt notwendig wird, hängt von vielen Faktoren ab. Dazu zählen die Dauer und der Anteil der Kurzarbeit. Eine entscheidende Rolle spielen auch der individuelle Grenzsteuersatz und die Steuerklassenverteilung bei Ehegatten. Wer etwas von der Steuer, z.B. hohe Werbungskosten, abzusetzen hat, kann aber eine erwartete Nachzahlung abmildern.

Wir werden die Informationspflicht bezüglich des Kurzarbeitergeldes für Sie als Arbeitgeber übernehmen, indem wir auf den Lohnabrechnungen im Dezember 2020 bei den betroffenen Arbeitnehmern einen entsprechenden Hinweis aufnehmen werden.

3. Schutzmasken und Corona-Tests für die Mitarbeiter beschaffen: Doch wann sind sie steuerfrei?

Viele Betriebe stellen aus Hygiene- und Arbeitsschutzgründen ihren Mitarbeitern Schutzmasken zur Verfügung. Manche Arbeitgeber übernehmen auch die Kosten für Corona-Tests. Doch können Arbeitgeber diese Aufwendungen steuerfrei erstatten oder handelt es sich um einen geldwerten Vorteil in Form von Arbeitslohn?

Wann sind Schutzmasken steuerfrei?

Maßgeblich ist, ob die Zuwendung an den Arbeitnehmer im überwiegend eigenbetrieblichen Interesse erfolgt. Doch wann ist das der Fall? Hier hilft ein Passus aus der aktuell gültigen SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) weiter. Dort heißt es: „Wo Trennung durch Schutzscheiben nicht möglich ist, werden vom Arbeitgeber Nase-Mund-Bedeckungen für die Beschäftigten und alle Personen mit Zugang zu dessen Räumlichkeiten (wie Kunden, Dienstleister) zur Verfügung gestellt."

Werden diese Kriterien erfüllt, erfolgt die Gestellung durch den Arbeitgeber im ganz „überwiegend eigenbetrieblichen Interesse" mit der Folge der Lohnsteuerfreiheit.

Beispiel:
Der Arbeitgeber stellt allen seinen Arbeitnehmern ein Paket mit Einwegmasken. Diese Masken sind bei der Arbeit zu tragen, können aber auch im privaten Bereich (z. B. zum Einkaufen) genutzt werden.

Für die lohnsteuerliche Bewertung spielt in diesem Fall die private Nutzung keine Rolle. Hier stellt der Arbeitgeber die Masken, um der Arbeitsschutzregel des BMAS nachzukommen und nicht, um seine Arbeitnehmer zu entlohnen. Somit liegt kein geldwerter Vorteil vor.

Masken mit Firmenlogo sind steuerfrei

Manche Arbeitgeber lassen Stoffmasken aus Werbezwecken mit ihrem Firmenlogo bedrucken. Diese Masken sind in der aktuellen Situation als typische Berufskleidung anzusehen und können dem Arbeitnehmer steuerfrei gestellt werden (im Sinne von § 3 Nr. 31 EStG).

Keine Werbungskosten bei Anschaffung der Maske durch Arbeitnehmer

Handelt es sich um keine Gestellung, sondern schafft der Arbeitnehmer die Schutzmasken selbst an, handelt es sich wegen der privaten Mitbenutzung um typischerweise gemischt veranlasste Aufwendungen. Diese können mangels geeigneter Aufteilungsmaßstäbe nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen werden. Mangels einer

gesetzlichen Regelung kommt auch ein Sonderausgabenabzug nicht in Betracht.

Wann ist die Kostenübernahme von Corona-Tests steuerfrei?

Auch hier gilt, dass die Testung im „überwiegend eigenbetrieblichen Interesse" erfolgen muss, um lohnsteuerfrei zu sein.

Beispiel: Dienstreise mit verpflichtendem Corona-Test

Der Arbeitnehmer muss aus beruflichen Gründen eine zwingende Dienstreise in ein sog. Risikogebiet durchführen. Hotel und Fluggesellschaft schreiben vor, dass vor Aufnahme der Reise ein negativer Corona-Test vorgelegt werden muss.

In diesem Fall kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Kosten für den Corona-Test steuerfrei erstatten, weil ohne diesen die Dienstreise nicht durchgeführt werden kann. Es handelt sich um steuerfreie Reisenebenkosten (Reisenebenkosten, § 3 Nr. 16 EStG in Verbindung mit R 9.8 LStR).

In manchen Fällen möchten sich Arbeitnehmer vorsorglich testen lassen, weil sie privat und beruflich auf Nummer sicher gehen wollen. Übernimmt der Arbeitgeber diese Kosten, könnte dies zwar auch als lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn interpretiert werden. Jedoch dürfte hier ein Passus aus den Lohnsteuer-Hinweisen (LStH) anwendbar sein.

H 19.3 LStH „Nicht zum Arbeitslohn gehören" (achter Spiegelstrich)

Maßnahmen des Arbeitgebers zur Vorbeugung spezifisch berufsbedingter Beeinträchtigungen der Gesundheit, wenn die Notwendigkeit der Maßnahmen zur Verhinderung krankheitsbedingter Arbeitsausfälle durch Auskünfte des medizinischen Dienstes einer Krankenkasse bzw. Berufsgenossenschaft oder durch Sachverständigengutachten bestätigt wird (BFH vom 30.5.2001 – BStBl II S. 671)

Diese Ausführungen sind auf vorsorgliche Corona-Tests anzuwenden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Schäfer
Steuerberater